

Anlage 1: Preisvereinbarung N7

1. Preise

1.1. Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

1.2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left(0,16 + 0,17 \frac{L}{L_0} + 0,11 \frac{INV}{INV_0} + 0,14 \frac{HG}{HG_0} + 0,42 \frac{G}{G_0} \right) + CO_2$$

AP₀ = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

AP₀ = 6,06 ct/kWh

1.3. Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 \left(0,30 + 0,42 \frac{L}{L_0} + 0,28 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

GP₀ = Grundpreis in Euro/kWh a

GP₀ = 56,94 Euro/kWh a

2. Indizes

2.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L₀ = Basis Lohnindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2020 = 100)

L₀ = 92,90

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV₀ = Basis Investitionsgüterindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2015 = 100)

INV₀ = 101,45

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.3. HG – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 632 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HG₀ = Basis Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017 (2015 = 100)

HG₀ = 94,53

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.4. G – Gaspreis

Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im Marktgebiet Trading Hub Europe, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht. (EEX = European Energy Exchange)

Quelle: (Kurzfrist Historie) <https://www.powernext.com>, (Langzeit Historie) <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

G₀ = Basis Gaspreis: arithmetisches Mittel Okt. 2016 bis Sep. 2017

G₀ = 16,74 Euro/MWh

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.5. CO₂-Bepreisung in ct/kWh im non ETS-Bereich (ETS = EU Emissions Trading System / EU-Emissionshandelssystem)

$$CO_2 = \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{ Preis} \times 0,1$$

Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in kg CO₂/kWh) entspricht den CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

Den jeweils gültigen Emissionsfaktor für das Versorgungsgebiet „N7“ können Sie unserer Internetseite entnehmen.

Quelle: <https://www.energieversorgung-sylt.de>

CO₂-Preis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO₂-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO₂-Emissionszertifikate.

3. Allgemeine Regeln

3.1. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen.

3.2. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.3. Alle Preise sind auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.4. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.5. Werden Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert die Energieversorgung Sylt GmbH die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Energieversorgung Sylt GmbH zur Folge haben.